



## Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

### Waffenerwerb nach Gesetzesänderung – Bedeutung des Voreintrags

Der Beklagte stellte dem Kläger ohne Nachweis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses im Februar 2008 eine Waffenbesitzkarte aus, in der es heißt: „Herrn X wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die in den Spalten 1 bis 3 der Rückseite bezeichneten Schusswaffen zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben.“ Dort sind acht Pistolen des Kalibers „4,00 M20“ eingetragen. Im April 2008 erwarb der Kläger eine Pistole, welche vom ursprünglichen Kaliber 9 x 19 auf das Kaliber 4mm M20 umgebaut worden war und beantragte beim Beklagten die Eintragung dieser konkreten Waffe in die Waffenbesitzkarte. Daraufhin forderte der Beklagte den Kläger unter Hinweis auf die 1. April 2008 geltenden Rechtslage auf, das Bedürfnis nachzuweisen. Nachdem der Kläger keinen Bedürfnisnachweis erbracht hatte, lehnte der Beklagte „die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ der vom Kläger erworbenen Waffe ab, weil sich nunmehr der Besitz nach der neuen Gesetzeslage richte. Mit seiner Klage führte der Kläger aus, sein Anspruch auf Eintragung des Besitzes an der erworbenen Waffe rühre bereits aus dem vorhandenen Voreintrag. Deshalb sei auf den Zeitpunkt des Voreintrags abzustellen. Im Übrigen habe er die Pistole im Vertrauen auf die erteilte Erlaubnis erworben. Das Verwaltungsgericht gab dem Kläger recht und urteilte – mit Bedeutung über den konkreten Fall hinaus –, dass die Erlaubnis zum Besitz einer Waffe gleichzeitig mit der Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe erteilt

wird. Mit dem Voreintrag wird verbindlich festgestellt, dass diese Waffe von der bereits zuvor erteilten Erlaubnis erfasst wird und keiner erneuten Besitzerlaubnis bedarf. Der Erwerber habe ein „subjektives öffentliches Recht“ auf Erwerb und Eintragung dieser Waffe in die WBK, die der voreingetragenen Erlaubnis entspricht.

(VG Düsseldorf, Urteil v. 04.03.2010 – 22 K 4969/08 -)

### Unzuverlässigkeit

Der Kläger verkaufte in den Jahren 2005 bis 2007 über die Internetverkaufsplattform „ebay“ in mindestens 92 Fällen Uhrenboxen der Firma Rolex; er wusste jedoch, dass es sich nicht um Originalware handelte. Das Amtsgericht setzte durch Strafbefehl wegen Verstoßes gegen das Markengesetz in 92 Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen fest. Die Behörde widerrief die dem Kläger erteilten Waffenbesitzkarten. Dieser legte während des Beschwerdeverfahrens ein fachpsychologisches Gutachten über seine persönliche Eignung vor, das zu dem Ergebnis kam, dass bei dem Kläger die an den Umgang mit Waffen und Munition zu stellenden Eignungsvoraussetzungen vorlägen. Das Verwaltungsgericht Münster entschied, dass der Kläger aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen die für die Erteilung der Waffenbesitzkarten erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitze, daran ändere auch das vorgelegte Gutachten nichts. Das Gericht führt weiter aus, dass keine Erfassungsbefugnisse vorlägen, die die Erfassungsbefugnisse des Bundeswaffenbesitzgesetzes bestünden. Die allgemeine Handlungsfreiheit werde formell und materiell wirksam eingeschränkt. Die Vermutungsregelung wahre den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Gesetzgeber verfolge mit der Verschärfung der Anforderungen an die waffenrechtliche Zuverlässigkeit das Ziel, seine Schutzpflichten zu erfüllen und sich schützend vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu stellen. (VG Münster, Urteil v. 31.05.2010 – 1 K 1281/08 -) ■

VG Münster, Urteil v. 31.05.2010 – 1 K 1281/08 -) ■

## Vereins- Abzeichen



Schützen in aller Welt vertrauen dem Hause FahnenFleck:

- Individuelle Abzeichen aller Art
- Top-Qualität in Auflagen ab 25 Stk.
- Handwerk made in Germany

Sprechen Sie mit uns:

 **FahnenFleck**  
Seit 1882

Haidkamp 95 · 25421 Pinneberg  
Telefon: 0 41 01/79 74 - 0  
Telefax: 0 41 01/79 74 - 45  
E-Mail: [info@fahnenfleck.de](mailto:info@fahnenfleck.de)  
[www.fahnenfleck.de](http://www.fahnenfleck.de)

Partner des  **DoB**  
Duisburger Olympische 2013

WELTWEITE KOMPETENZ